



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stuttgart 26.01.2018

Name Birgit Müller


Durchwahl 0711 904-15117

Aktenzeichen 51-Müller

(Bitte bei Antwort angeben)

Versand nur per E-Mail an:

KMB Plan Werk Stadt GmbH
Brenzstraße 21
71636 Ludwigsburg

 Bebauungsplan "Im Ghai III", Altbach
Ihr Schreiben vom 18.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 - Umwelt, nimmt zu der im Betreff genannten Planung wie folgt Stellung:

Naturschutz:

Das Vorhabengebiet grenzt im Norden und Westen an das Naturschutzgebiet „Alter Neckar“. Unter Berücksichtigung der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet „Alter Neckar" vom 06.04.1992 ist zu beachten, dass nach § 23 Abs. 2 BNatSchG auch Handlungen verboten sind, die zwar außerhalb eines Naturschutzgebietes stattfinden, sich in diesem aber negativ auswirken.

Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sowie Flächen des Biotopverbundes sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen geht hervor, dass hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse, die tierökologische Untersuchung noch nicht vollständig vorliegt (vgl. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, S. 20, Stand: November 2017).



Auch für die europäischen Vogelarten sind für das Frühjahr 2018 fünf weitere Untersuchungen vorgesehen (vgl. ebd.). Eine Beurteilung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist abschließend erst nach den noch durchzuführenden Kartierungen möglich.

Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollständig ausgeschlossen werden, da noch einzelne Untersuchungen bzw. Kartierungen durchgeführt werden müssen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag der Kommune abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde.

Für Rückfragen stehen Ihnen

Frau Johanna Jochum, Referat 56, ☎ 0711/904-15623,

✉ johanna.jochum@rps.bwl.de,

Herr Andreas Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502,

✉ andreas.schmitz@rps.bwl.de zur Verfügung.

Im Beteiligungsformblatt des Regierungspräsidiums Stuttgart wurden auch die Punkte „Betrieb, Unterhaltung, Planung und Bau an/von Gewässern 1. Ordnung“ sowie „Betriebe nach StörfallV, § 50 BImSchG“ als betroffen angekreuzt. Diesbezüglich melden wir Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Birgit Müller